



Förderung der Kleinkindbetreuung im kommunalen Finanzausgleich folgt Statistikänderungen

Franz Burger, Karl Wiedmann

Dipl.-Verwaltungswissenschaftler Franz Burger ist Leiter des Referats „Öffentliche Finanz- und Personalwirtschaft“ im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

Karl-Georg Wiedmann ist Sachgebietsleiter im gleichen Referat.

Die Einrichtungen zur vorschulischen Betreuung der Kinder stehen bereits seit einigen Jahren im Blickfeld der kommunalen Bildungspolitik. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich 2007 mit der Bundes- und den Landesregierungen darauf verständigt, bis zum Jahr 2013 schrittweise für durchschnittlich 34 % der Kinder unter 3 Jahren ein Betreuungsangebot in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufzubauen. Die Kommunen werden bei der Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben über den kommunalen Finanzausgleich mit den entsprechenden finanziellen Mitteln unterstützt. Zum 1. Januar 2009 wurden in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG)¹ Regelungen aufgenommen, aus denen sich die diesbezüglichen Förderungen an die Gemeinden und Landkreise ergeben. Danach erfolgt die Zuweisung der Betriebskostenförderung für die Tageseinrichtungen an die Standortgemeinden der Einrichtungen, die Zuweisungen für die Tagespflege an die Stadt- und Landkreise. Das wichtigste Berechnungskriterium ist das Alter der Kinder und bis einschließlich 2012 die tägliche Betreuungszeit, ab 2013 entsprechend dem geänderten Erhebungsprogramm der Kinder- und Jugendhilfestatistik, die wöchentliche Betreuungszeit der Kinder.

Kleinkindbetreuung gewinnt an Gewicht

Der Ausbau der Kleinkindbetreuung spielt für unsere Städte und Gemeinden eine zunehmend wichtige Rolle. Die erwünschte Vereinbarkeit von Familie und Berufsausübung sowie das Bestreben, für die Kinder der bildungsferneren Schichten Nachteile bereits in der Grundschule zu vermeiden, stellte viele Städte und Gemeinden vor allem hinsichtlich der Finanzierung der Einrichtungen vor große Herausforderungen.

Das zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Kinderförderungsgesetz (KiföG)² sieht in Artikel 1 (Änderung von § 24 SGB VIII) vor, dass ab 2013

- Kinder von 1 bis unter 3 Jahren einen Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege haben,

- Kinder (bereits) im 1. Lebensjahr einen Anspruch auf einen Platz in einer Einrichtung oder in Tagespflege haben, wenn dies für ihre Entwicklung geboten ist.

Die Bundes- und die Landesregierungen hatten sich im Vorfeld dieser Regelung bereits 2007 mit den kommunalen Spitzenverbänden darauf verständigt, bis zum Jahr 2013 schrittweise für durchschnittlich 34 % der Kinder unter 3 Jahren ein Betreuungsangebot in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege anzubieten.



Zur Situation der Kleinkindbetreuung am 1. März 2012

In der Altersgruppe der unter 3-Jährigen besuchten in Baden-Württemberg am 1. März 2012 rund 54 300 Kinder eine Kindertageseinrichtung, rund ein Drittel dieser Kinder nahm eine Ganztagesbetreuung von über 7 Stunden in Anspruch. Darüber hinaus wurden knapp 8 900 Kinder unter 3 Jahren durch Tageseltern betreut. Der Anteil der betreuten Kinder an der Altersgruppe der unter 3-Jährigen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege lag landesweit bei 23,1 %. In den einzelnen Stadt- und Landkreisen zeigten sich zum 1. März 2012 bei der Altersgruppe der unter 3-Jährigen deutliche regionale Unterschiede. Vor allem in den Stadtkreisen errechnen sich höhere Betreuungsquoten, insbesondere in den Stadtkreisen Heidelberg (40,4 %), Freiburg im Breisgau (35,8 %) und Stuttgart (30,2 %), aber auch in den Landkreisen Tübingen (31,9 %) oder dem Landkreis Konstanz (28,3 %). Deutlich unter dem Landesdurchschnitt lagen die Betreuungsquoten für Kleinkinder im Hohenlohekreis mit 14,6 %, aber auch in der Stadt Pforzheim mit 15,2 %.¹

¹ Pressemitteilungen Nr. 338, 339 und 340/2012 vom 18. Oktober 2012.

¹ Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 3. März 2009 (GBl. S. 83).

² Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008.

Die Finanzierung der Betreuungseinrichtungen

Zur Umsetzung der Regelungen im Kinderförderungsgesetz wurde zum 1. Januar 2009 die finanzielle Beteiligung des Landes bzw. die Verteilung der Zuschüsse des Bundes im Finanzausgleichgesetz des Landes geregelt. Danach erfolgen die Zuschüsse nicht mehr pauschal nach der Zahl der insgesamt vorhandenen und für eine Betreuung in Frage kommenden Kinder, sondern nach der Anzahl der tatsächlich auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder. Finanziell wirksam, also mit einer höheren Gewichtung versehen, war zunächst bis einschließlich 2012 die Dauer der täglichen Betreuung.

Die Höhe der Betriebskostenzuschüsse des Landes für die Einrichtungsplätze der Kinder von 3 bis unter 7 Jahren wurde im § 29 b FAG geregelt, die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren in Einrichtungen und in Kindertagespflege, also bei Tageseltern, in § 29 c FAG. Die Fördermittel werden den Gemeinden (für die Einrichtungen) und den Stadt- und Landkreisen (für die Tagespflege) zugewiesen, in denen die Kinder betreut werden.

Alles in allem wurden 2012 in der Summe mit der bisherigen Förderung nach den §§ 29b und 29c FAG rund 1 Mrd. Euro aufgewendet; 65 Mill. Euro davon waren eine Beteiligung des Bundes. Der Bundesanteil steigt in diesem Jahr um weitere 26 Mill. Euro auf 91 Mill. Euro und wird ab 2014 jährlich gleich bleibend 99 Mill. Euro betragen. Enthalten sind in den Gesamtzuweisungen auch die 315 Mill. Euro, die den Kommunen im Rahmen des Paktes für Familien mit Kindern durch die Anhebung der Grunderwerbsteuer auf 5 % im November 2011 bereitgestellt wurden. Von den Mehreinnahmen werden 2013 den Kommunen für die Förderung der Kleinkindförderung zusätzlich 325 Mill. Euro ausbezahlt.³ In diesem Jahr ist damit mit einer Förderung nach den §§ 29b und 29c FAG von zusammen fast 1,1 Mrd. Euro zu rechnen.

Statistikänderungen bedingen Anpassung der Verteilungsregelung

Wie bereits ausgeführt, waren in den Jahren bis 2012 neben dem Alter der Kinder vor allem die Dauer der täglichen Betreuungszeiten finanziell wirksam, also mit einer höheren Gewichtung versehen. Durch eine Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Stichtag 1. März 2012 wurde die Betreuungszeit der Kinder erstmals nicht mehr mit der täglichen Betreuungszeit, sondern mit der wöchentlichen

T1 Förderung der Kinder von 3 bis unter 7 Jahren in Einrichtungen (§ 29 b FAG)

Wöchentliche Betreuungszeit	Gewichtungsfaktor	
	Einrichtungen	Tagespflege
Bis zu 25 Stunden	0,4	
Mehr als 25 bis zu 35 Stunden	0,6	
Mehr als 35 Stunden	1,0	

Betreuungszeit erfasst. Die neuen (wöchentlichen) Bereichsgrenzen im Gesetzestext⁴ sind das 5-fache der bisherigen täglichen Betreuungszeit. Die Gewichtungsfaktoren der Kinder in Einrichtungen und in Tagespflege nach dem Alter und dem ab 2013 geltenden neuen Betreuungsumfang sind aus den *Tabellen 1 und 2* ersichtlich.

Das Merkmal „Betreuung findet vor- und nachmittags statt mit Unterbrechung über Mittag“ (bisher „Regelkindergarten“) ist als zusätzliche Information weiter vorhanden. Da aber in allen Fällen die tatsächliche Betreuungszeit vorliegt, besteht kein Anlass mehr, diese Fälle abweichend von den Betreuungsverhältnissen mit genau festgelegter Betreuungszeit zu behandeln. Für die Einträge „Regelkindergarten“ nahm das FAG bis 2012 eine geschätzte tägliche Betreuungszeit von mehr als 5 bis zu 7 Stunden an, was in vielen Kommunen zu Missverständnissen geführt hatte. Es ist angedacht, ab 2014 die Gewichtung der Betreuungszeiten noch stärker zu differenzieren, um eine sachgerechtere Verteilung der Mittel auf die Kommunen zu erreichen.

Vertrag mit den Verwertungsgesellschaften

Mit einer weiteren Änderung des Gesetzestextes reagierte das Land auf neue Einsichten zum Urheberrecht. Nach § 53 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz (UrhG)⁵ ist die Vervielfältigung

T2 Förderung der Kinder von 0 bis unter 3 Jahren in Einrichtungen und in Tagespflege (§ 29 c FAG)

Wöchentliche Betreuungszeit	Gewichtungsfaktor	
	Einrichtungen	Tagespflege
Bis zu 25 Stunden	0,5	0,3
Mehr als 25 bis zu 35 Stunden	0,7	0,5
Mehr als 35 Stunden	1,0	0,7

3 Art. 1 Haushaltsbegleitgesetz 2012 vom 14. Februar 2012, GBl. S. 25.

4 Art. 1 Nr. 6 und Nr. 7 Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 vom 18. Dezember 2012, GBl. S. 679.

5 Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965, zuletzt geändert am 22. Dezember 2011.

von Noten und Liedtexten nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Das Land Baden-Württemberg hat deshalb mit den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition einen Pauschalvertrag abgeschlossen, damit in Kindertageseinrichtungen der Abschluss einzelner Lizenzverträge entbehrlich wird. Die Kosten belaufen sich voraussichtlichen auf jährlich rund 300 000 Euro, die den Zuweisungen für die Kindergartenförderung nach § 29 b FAG vorweg entnommen werden.

Wie geht es weiter?

Die Landesregierung hat sich mit den kommunalen Landesverbänden darauf verständigt, die Förderung der Kleinkindbetreuung wieder stärker an den tatsächlichen Betriebsausgaben zu orientieren. Nach dem Pakt für Familien mit Kindern trägt das Land ab dem kommenden Jahr 68 % an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung; die vom Bund für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel werden

darauf angerechnet.⁶ Die weitere Verteilung der Mittel auf die Kommunen wird dagegen an der Zahl der betreuten Kinder, deren Alter und den Betreuungszeiten orientiert bleiben. Zur Ermittlung der Beteiligung des Landes an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung wird ab dem Jahr 2014 das Ergebnis der Jahresrechnungsstatistik im zweitvorangegangenen Jahr zugrunde gelegt. Auch der dann auf die Kleinkindbetreuung entfallende Anteil wird unter Verwendung der Zahl der nach §§ 29b und 29c FAG gewichteten Kinder errechnet. ■

⁶ Art. 1 Nr. 7b Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 vom 18. Dezember 2012, GBl S. 679.

Weitere Auskünfte erteilen
Franz Burger, Telefon 0711/641- 27 60,
Franz.Burger@stala.bwl.de
Karl Wiedmann, Telefon 0711/641- 27 63,
Karl-Georg.Wiedmann@stala.bwl.de

Buchbesprechung

Ursula Kulling



Der Schwarzwald

Im Silberburg Verlag ist der mehrsprachige Prachtbildband: „Der Schwarzwald“ erschienen. Die brillanten Farbaufnahmen und die wunderschönen Luftbilder stammen vom bekannten Karlsruher Fotografen Peter Sandbiller, die kenntnisreichen und pfiffigen Texte aus der Feder von Silvia Huth und Manfred Frust.

Die ganze Vielfalt des größten Mittelgebirges Deutschlands wird in diesem Bildband reflektiert. Unterteilt in Südschwarzwald, Mittlerer Schwarzwald und Nordschwarzwald spiegeln sich die vier Jahreszeiten in den herrlichen Landschaftsaufnahmen wieder. Stimmungsvoll werden die unterschiedlichen touristischen Ziele des Schwarzwalds in diesem Bildband in Szene gesetzt. Entdecken kann man den Schwarzwald auf ganz unterschiedliche Weise: Den Wanderer erwarten mehr als 24 000 ausgeschilderte Wanderkilometer: Landschaftlich reizvoll ist auch eine Fahrt mit der Höllental – Murgtal- oder Sauschwänzlesbahn. Im Winter kann man auf Skiern am Feldberg oder als Skiwanderer am Kniebispass bei Freudenstadt die funkelnde weiße Pracht genießen. Naturliebhaber sind fasziniert von der Wutachschlucht, den zahlreichen Wasserfällen und Quellen des Schwarzwaldes sowie seinen Hochmooren.

Zahlreiche Schlösser, Burgen, Kirchen und Kloster wirken anziehend auf den kulturell interessierten Besucher. Reizvolle Einblicke in malerische Städte und Dörfer begeistern und locken den Betrachter zu einem baldigen Besuch. Die unterschiedlichen Traditionen der Menschen des Schwarzwaldes werden in diesem Bildband ebenfalls porträtiert. Ob Rottweiler Narrensprung oder der bekannte Bolleuhut aus Gutach, Kirnbach und Hornberg-Reichenbach, die Kuckucksuhr oder die so genannte „Hörnerkappe“ aus dem Markgräflerland.

Dieser abwechslungsreiche Bildband ist ein überaus gelungenes Werk, es ist geglückt den Schwarzwald in seiner ganzen Fülle und Bandbreite vorzustellen.

Bibliografische Angaben:

Peter Sandbiller Deutsch – English – Français
Texte von Silvia Huth und Manfred Frust
Der Schwarzwald
176 Seiten, 210 Farbphotografien,
fester Einband mit Schutzumschlag
Silberburg Verlag, Tübingen 2012
29 ,90 Euro, erhältlich im Buchhandel
ISBN 978-3-8425-1198-9